

17.03.94

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes

Punkt 4 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem vom Deutschen Bundestag vom 24. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

I. In Artikel 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a eingefügt:

"13 a. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Wehrpflichtige, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptamtlich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1994

...

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll den Aufgaben und besonderen personellen Erfordernissen der öffentlichen Feuerwehren Rechnung getragen werden; sie dienen insbesondere der Sicherstellung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren sowohl im Alltag als auch bei Katastrophen.

Der Schwerpunkt der Einsätze der öffentlichen Feuerwehren liegt im Bereich der Abwehr von Gefahren bzw. der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn schon die öffentlichen Feuerwehren im täglichen Leben in Dauerpräsenz die Aufgaben haben, Gefahren für Leib und Leben, Hab und Gut abzuwehren und einzudämmen, so stellt sich ihnen dieser Auftrag insbesondere bei Katastrophen und großen Schadensereignissen, wie z.B. Großbränden, Explosionen oder Überschwemmungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es eines vollständigen, qualifizierten Personalbestandes bei den öffentlichen Feuerwehren.

Die Wehrdienstaussnahmen in § 13 a WPflG und § 8 Abs. 2 KatSG gelten nur für Wehrpflichtige, die als freiwillige Helfer ehrenamtlich und neben ihrem Beruf im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken.

Nach gegenwärtigem Recht ist die Freistellung von hauptberuflichen Feuerwehrkräften daher lediglich über das sogenannte Unabkömmlichkeitsverfahren möglich, das den Belangen der Feuerwehr - auch durch unterschiedliche Handhabung - nicht gerecht wird. Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Weder der Dienstherr oder Arbeitgeber des hauptberuflichen Personals der öffent-

lichen Feuerwehren noch der einzelne Bedienstete selbst hat ein Vorschlagsrecht, geschweige denn ein Recht oder ein rechtlich geschütztes Interesse darauf, daß eine Unabkömmlichstellung ausgesprochen wird. Bei der Entscheidung über die Unabkömmlichstellung sind von den Wehrrersatzbehörden ausschließlich öffentliche Belange und Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Rechtsprechung hat deshalb ständig weder dem Wehrpflichtigen selbst noch seinem Arbeitgeber bei Ablehnung der Unabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörde eine Klagebefugnis zugebilligt.

Die öffentlichen Feuerwehren sind aber nicht nur im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, sondern insbesondere in einem Spannungs- und Verteidigungsfall unentbehrlich. Aufgrund ihrer leistungsstarken Organisation sowie qualifizierten Ausstattung und Ausbildung ihres Personals sind nur die öffentlichen Feuerwehren in der Lage, den weitaus größten Teil des Brandgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland abzudecken. Sie bilden mit ihrem hauptberuflichen Einsatzpersonal im Verhältnis zu den freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern das Rückgrat bei der Bekämpfung der mit einer Katastrophe einhergehenden Gefahren. Wegen der Bedeutung der öffentlichen Feuerwehren für den Katastrophenschutz und den Zivilschutz überwiegt generell das öffentliche Interesse am Verbleiben ihres hauptberuflichen Personals in seinen Funktionen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Ableistung des Wehrdienstes. Die Aufgabenstellung der öffentlichen Feuerwehren unterscheidet sich insoweit nicht von Funktionen des polizeilichen Vollzugsdienstes, deren Angehörige schon jetzt im Rahmen des § 42 WPflG vom Wehrdienst freigestellt sind.

Es ist nicht länger vertretbar, daß im Katastrophenschutz zwar die freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer im Frieden sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht zum Wehrdienst einberufen werden und ihren Einheiten voll zur Verfügung stehen, während die hauptberuflichen Feuerwehren durch Heranziehungen zum Wehrdienst geschwächt werden, soweit ihre Angehörigen nicht in aufwendigen Einzelverfahren unabkömmlich gestellt worden sind.

Weder Gesichtspunkte der Wehrgerechtigkeit noch der demographischen Entwicklung stehen aufgrund der derzeitigen Verhältnisse einer gesetzlichen Freistellung des hauptberuflichen Feuerwehrpersonals vom Wehrdienst entgegen. Aufgrund der veränderten Bedrohungslage und der bevorstehenden erheblichen Verringerung der Personalstärke der Bundeswehr sowie des größeren Potentials von Wehrpflichtigen infolge der Wiedervereinigung werden sich - anders als in der Vergangenheit - durch die gesetzliche Wehrdienstausnahme zugunsten des hauptberuflichen Personals für die Feuerwehr bei der Bundeswehr keinerlei Probleme mehr zur Sicherstellung ihres Personalbedarfs ergeben. Dagegen wird es zunehmend schwieriger, den Personalbedarf der öffentlichen Feuerwehren zu decken. Aufgrund der Überalterung der öffentlichen Feuerwehren werden in den nächsten Jahren zur Sicherstellung des Personalbestandes überproportional hohe Einstellungen erforderlich. Diese Entwicklung trifft zusammen mit einer sich stetig steigenden Nachfrage der Wirtschaft nach qualifizierten Handwerkern. Die öffentlichen Feuerwehren sind deshalb mehr denn je darauf angewiesen, das vorhandene Personal optimal einzusetzen und Ausfälle zu minimieren.

...

15.11/3/94

- 4 -

Der Bundesrat hat einen wortgleichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes im September 1991 beim Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 347/91). Der Gesetzesentwurf des Bundesrates wurde jedoch vom Deutschen Bundestag abgelehnt, und zwar insbesondere mit der Begründung, daß, wenn man die Angehörigen der Berufsfeuerwehren vom Dienst in der Bundeswehr freistelle, bei anderen Berufsgruppen, z. B. den Pflegeberufen, auch der Wunsch geweckt würde, von der Wehrpflicht befreit zu werden. Dadurch könne sich die Gefahr einstellen, daß der Bedarf der Bundeswehr an geeigneten jungen Männern nicht mehr gedeckt werden könne. Diese für die Ablehnung des Gesetzesentwurfes im wesentlichen vorgetragene Begründung überzeugt nicht. Ab 1995 werden jährlich ca. 170.000 Wehrpflichtige benötigt. Demgegenüber werden jährlich ca. 350.000 wehrpflichtige junge Männer zur Verfügung stehen. Schon heute werden nicht alle Wehrpflichtigen zur Bundeswehr eingezogen.

Da sich die Personalprobleme im Einsatzdienst der Feuerwehren seit dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht geändert haben, ist es erforderlich, einen entsprechenden Gesetzesänderungsantrag erneut zu stellen.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des § 42 WPflG. Zu dem von dieser Wehrdienstausnahme erfaßten Personenkreis gehören hierdurch auch das dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr angehörende hauptamtliche Personal und diejenigen, die hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landreisen leisten. Dieses Personal ist bei Erfüllung der näheren Voraussetzungen des neuen Absatzes 4 von § 42 WPflG kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt und kann zu keiner Art des Wehrdienstes (§ 4 Abs. 1 WPflG) herangezogen werden.

Unter die Neuregelung fallen nur hauptberufliche Kräfte öffentlicher Feuerwehren, die dem "Einsatzdienst" angehören. Der Begriff "Einsatzdienst" umfaßt nicht ausschließlich den Dienst an der Einsatzstelle, er ist vielmehr im weiteren Sinne zu verstehen. Zum "Einsatzdienst" zählen auch der Leitungsdienst einschließlich des Dienstes in den Feuerwehreinsatz-Leitstellen und der Instandsetzungsdienst. Dagegen erstreckt sich dieser Begriff nicht auf Verwaltungstätigkeiten innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr. Das Verwaltungspersonal der öffentlichen Feuerwehren gehört nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten sinngemäß.